

# **Anforderungen und Hinweise an nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen**

**Fachinformation 02/2020**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesamt für Umweltschutz

## **Impressum**

Anforderungen und Hinweise an nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen

Herausgeber: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Reideburger Straße 47, 06116 Halle (Saale)  
[poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lau.sachsen-anhalt.de](http://www.lau.sachsen-anhalt.de)

Redaktion: Fachgebiet 31  
Dr. Robin Sircar, Rainer Lux

Redaktionsschluss: 09.11.2020

Web-Link der Publikation: <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/fachinformationen>

# Anforderungen und Hinweise an nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen für die Planung, Durchführung und Dokumentation von angeordneten Emissions- und Immissionsermittlungen im Land Sachsen-Anhalt

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) ist die gemäß Nr. 1.2.1 des Anhangs der Immi-ZustVO für die Bekanntgabe von Stellen nach § 29b BImSchG zuständige Behörde des Landes Sachsen-Anhalt.

In Ausübung dieser Aufgabenzuweisung werden die zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der nach § 16 (4) Nr. 2 der 41. BImSchV zu beachtenden sachsen-anhaltischen Anforderungen an die Tätigkeit, Art und Weise der Übermittlung der Ergebnisse, qualitätssichernde Maßnahmen, die die Mitwirkung der Stelle erfordern und Festlegungen sowie darüber hinaus zu beachtende Hinweise zur Beteiligung des LAU hiermit bekannt gemacht:

1. Abstellend auf die Überwachungstätigkeit gemäß § 16 (4) Nr. 3 der 41. BImSchV sind dem LAU auf dessen Verlangen hin Kopien des Bekanntgabebescheides, der Akkreditierungsunterlagen, Ergebnisse von Ringversuchen und diesbezügliche Teilnahmepanungen sowie eine funktionsbezogene Übersicht zur personellen Ausstattung (fachlich Verantwortliche und deren Stellvertreter\*innen, fachkundige Mitarbeiter\*innen) zu übermitteln.

Eine Übersicht zur personellen Ausstattung ist generell der nach Nr. 10 dieser Fachinformation abzugebenden Vorjahresmeldung beizufügen.

2. Ermittlungen sind in der fachlichen Verantwortung der von der bekannt gebenden Behörde i. S. von § 4 (2) Satz 2 der 41. BImSchV entsprechend benannten Personen durchzuführen.
3. Den zuständigen Überwachungsbehörden und dem LAU sind gemäß § 16 (4) Nr. 4 der 41. BImSchV ein an den jeweiligen unter Nr. 7 dieser Fachinformation genannten Berichtsvorgaben ausgerichteter Messplan grundsätzlich mindestens 14 Tage vor Messdurchführung in Schriftform (auf dem Postweg) vorzulegen. Die messtechnische Ermittlung ist nach dem Messplan durchzuführen, Änderungen sind vor Ermittlungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Etwaige Messterminänderungen sind rechtzeitig zu übermitteln, sodass eine Teilnahme von Beauftragten des LAU an der Ermittlungsdurchführung ermöglicht werden kann.
4. Die Ermittlungen sind aus Gründen der Komplexität wie auch der Sicherung einer qualitätsgerechten Durchführung und Erfassung emissionsrelevanter Anlagendaten von mindestens zwei fachkundigen Mitarbeitern der Stelle auszuführen. Ausnahmen aufgrund örtlicher oder messtechnischer Gegebenheiten sind bereits im Messplan anzuzeigen und zu begründen.

5. Die mit der jeweiligen Messaufgabe betrauten Personen müssen sich vor der Ermittlung mit den betreffenden Vorschriften des für den Ermittlungsumfang zu betreibenden Managementsystems (MS) zur Erfüllung der Kompetenzanforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17025 vertraut machen. Die aufgabenspezifischen MS-Unterlagen (Qualitätsmanagement-Handbuch, Standard-Arbeitsanweisungen, Geräte-/Messplatz-Handbücher) sind am Durchführungsort der jeweiligen Ermittlung vorzuhalten und auf Verlangen Beauftragten des LAU zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung und Beurteilung der Ermittlungsergebnisse, ob z. B. Emissionen oder Immissionen den geltenden Grenzwerten oder Begrenzungen entsprechen, erst nach Würdigung aller einflussnehmenden Umstände, wie u. a. auch der Qualität der Messdurchführung und Plausibilität der ermittelten Messwerte, ausschließlich der zuständigen Überwachungsbehörde obliegt und somit nicht Gegenstand der Berichterstattung der Stelle ist.
7. Berichte über die durchgeführten Ermittlungen von Luftverunreinigungen sind entsprechend der Musterberichte
  - a) für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2:2018-11 (Anhang A)
  - b) für Immissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2:2018-11 (Anhang B)
  - c) für Rastermessungen zur Beurteilung der Geruchsimmissionen nach VDI 4220 Blatt 2:2018-11 (Anhang C)
  - d) über die Durchführung von jährlichen Funktionsprüfungen und Kalibrierungen nach VDI 3950 Blatt 2:2020-04 (Anhang A)
  - e) über die Durchführung des ordnungsgemäßen Einbaus automatischer Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen nach VDI 3950 Blatt 2:2020-04 (Anhang B)

zu erstellen.

Die entsprechenden Vorlagen sind über die Internetseite von ReSyMa abrufbar:  
[www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle](http://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle)

In den Berichten zu Ermittlungen von Geräuschen und Erschütterungen sind die in der Nr. A.3.5 der TA Lärm genannten Angaben darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung des Ermittlungsberichtes und dessen Übergabe an den Auftraggeber so zu erfolgen hat, dass der Bericht der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 12 Wochen nach Beendigung der messtechnischen Ermittlung vorliegt.

8. Für die nach § 16 (1) Nr. 3 der 41. BImSchV kostenpflichtigen Verwaltungsaufwendungen können der überprüften Stelle gemäß Tarifstelle 23.3 der laufenden Nummer 76 der ALLGO LSA Gebühren i. H. von 110,- bis 1000,- € auferlegt werden.

9. Zur Überwachung der Tätigkeit der Stellen und der Qualität der Ermittlungsergebnisse i. S. der Maßgabe nach § 16 (4) Nr. 3 der 41. BImSchV ist dem LAU jeweils die Ausfertigung eines jeden Ermittlungsberichtes gemäß der in Nr. 7 Satz 3 dieser Fachinformation hierfür genannten Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu übersenden. Die Durchführung der betreffenden Überprüfung erfolgt durch Beauftragte des LAU stichprobenartig oder auf Veranlassung der zuständigen Überwachungsbehörde.
10. Die gemäß § 16 (4) Nr. 6 der 41. BImSchV jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres anzuzeigenden Ermittlungen des Vorjahres sind unter Verwendung der betreffenden Vorlage unter [www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle](http://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle) an das LAU zu übermitteln. Eine Fehlmeldung ist nicht erforderlich.
11. Hinweise zu Neuerungen und speziellen Fragestellungen der Anwendung des einschlägigen Regelwerkes können der Fachinformationen-Reihe des LAU ([lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/fachinformationen](http://lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/fachinformationen)) entnommen werden.

### **Zusätzliche Hinweise:**

12. Diese Fachinformation präzisiert und ergänzt die Pflichten bekannt gegebener Stellen gemäß Abschnitt 4 der 41. BImSchV. Ihre Nichtbeachtung führt gemäß § 18 Abs. 1 der 41. BImSchV zu einer Überprüfung, ob die Bekanntgabevoraussetzungen noch erfüllt sind.
13. Das LAU behält sich vor, bei schwerwiegendem Fehlverhalten und anlassbegründet fortwirkender Zweifel an der Eignung einer Stelle weitere Festlegungen zur Sicherstellung des im öffentlichen Interesse liegenden frist- und qualitätsgerechten Ablaufs immissionsschutzrechtlicher Verfahren zu treffen.

Mit dieser Fachinformation werden die Anforderungen und Hinweise nach der Fachinformation 03/2015 des LAU aktualisiert und fortgeschrieben.